

In der Zuschrift d. d. Posen den 15. April, welche das polnische National-Comité an die polnische Bevölkerung erlassen hat, sind die Maßregeln angegeben, welche die gegnerische Faction einschlagen will, um die Wahlen in ihrem Interesse durchzusetzen. Wir halten uns gedrungen, auf diese Bestrebungen aufmerksam zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte Ihrer sorgfältigsten Beachtung.

1. Ueber die Stimmberechtigung des Urwählers nach seinem Aufenthalt entscheidet der Abschluß der Wahllisten, später ankommende Urwähler können in der neuen Gemeinde kein Wahlrecht ausüben.
2. Die betreffenden Kreis-Comités sind darauf aufmerksam zu machen, von welcher schlagenden Bedeutung die zweckmäßige Zusammenlegung der einzelnen Wahlbezirke ist, damit nicht die Parthei, deren verderbliches Wirken wir kennen, einen einseitig überwiegenden Einfluß gewinne.
3. Es ist nothwendig, die Wahlbezirke und die Wahlmänner sobald wie möglich zur Kenntniß des Publikums zu bringen.
4. Die ernannten Wahl-Commissarien haben sofort vorberäthende Versammlungen der Urwähler zu veranlassen, um denselben die Wichtigkeit des Wahlakts an das Herz zu legen und gleichzeitig nur so viele Candidaten als Wahlmänner zu wählen sind, und in derselben Reihenfolge, in welcher sie zu wählen sind, in Vorschlag zu bringen. Hierdurch wird einer Zersplitterung der Stimmen vorgebeugt und die möglichste Einheit hervorgebracht.
5. Es wird erwartet, daß die Mitglieder der Kreis-Comités die Wahl-Commissarien in den angedeuteten Bestrebungen aufs kräftigste unterstützen.
6. Es ist durchaus nöthig, die Wahl-Commissarien darauf aufmerksam zu machen, daß sie, um die genaue Beobachtung des § 11 des Reglements in Betreff der Analphabeten zu sichern, die Zahl der letzteren genau ermitteln, damit ihre Stimmzettel nicht durch unbefugte Dritte geschrieben und auf diese Weise die Analphabeten als schreibenskundige behandelt werden.
7. Ebenso haben die Wahl-Commissarien sorgfältig zu beachten, der Apathie der bäuerlichen Bevölkerung kräftigst entgegenzuwirken, damit sie sich am Wahltag vollzählig einfinde.
8. Es ist unleugbar, daß die polnische und deutsche Bevölkerung in der letzten Zeit durch die übertriebensten Gerüchte aufgeregt wurde, und man kann ohne Uebereilung als mildesten Zweck dieser Machinationen annehmen, daß für den Wahlakt die beiden Nationalitäten möglichst schroff auseinander gehalten werden sollten. Es muß daher eine Aufgabe der Kreis-Comités sein, der gutgesinnten polnischen Bevölkerung das Unsinnige und Lügenhafte jener Gerüchte klar zu machen, das Mißtrauen derselben zu beseitigen und sie zum festen Zusammenhalten an Preußen zu ermuntern.

Bromberg den 22. April 1848.

**Der Central-Bürgerausschuß für den Negdistrikt  
zur Wahrung der Preussischen Interessen im Groß-  
herzogthum Posen.**

In der Sitzung d. d. 18. April 1848 hat die polnische National-Versammlung die Beschlüsse der 1. Sitzung des Reichstages angenommen, welche die gesetzliche Organisation des Reiches betreffen, um die Rechte in ihrem Interesse durchzuführen. Die Beschlüsse sind in der nachstehenden Weise gefasst:

1. Die Organisation des Reiches soll nach dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
2. Die Organisation des Reiches soll die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
3. Es ist notwendig, die Rechte des Reiches, als die Rechte der Provinzen, der Städte und der Kreise, zu vereinigen.



Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:

4. Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
5. Es ist notwendig, die Rechte des Reiches, als die Rechte der Provinzen, der Städte und der Kreise, zu vereinigen.
6. Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
7. Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
8. Es ist notwendig, die Rechte des Reiches, als die Rechte der Provinzen, der Städte und der Kreise, zu vereinigen.
9. Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:
10. Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Einheit der Verwaltung, der Einheit der Gesetzgebung, der Einheit der Justiz, der Einheit der Finanzen, der Einheit der Armee und der Einheit der Verwaltung der Provinzen, der Städte und der Kreise, von welcher die Beschlüsse der National-Versammlung ausgehen, zu machen, und empfehlen die nachstehenden Punkte ihrer Organisation:

Stromberg den 22. April 1848.

Der Central-Vorstand der Provinzialen Interessen im Groß-Preussischen Reich.